

# ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung  
(ASP Stufe I)

für Bebauungsplan Nr. 85  
"Gartenstraße/ Rathausstraße"  
an der Gartenstraße 9 in 47638 Straelen

---

Erstellt für: Eheleute Karl und Hildegard Alsters

Gartenstraße 9  
47638 Straelen

**hermanns**

Bearbeitung: landschaftsarchitekt/umweltplanung

Landschaftsarchitekt AKNW/BDLA  
Polmansstraße 10  
D-41366 Schwalmthal

T +49 (0)2163 888 07 88  
E [info@landschaftsplaner.com](mailto:info@landschaftsplaner.com)

gemeinsam mit Dipl.-Ökol. Inge Püschel,  
Mülheim a.d. Ruhr

Stand: 18.09.25

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Anlass.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>2</b>
<b>3 Vorgehensweise.....</b>	<b>4</b>
<b>4 Angaben zum Plangebiet.....</b>	<b>5</b>
<b>5 Ergebnisse.....</b>	<b>10</b>
5.1 Ortstermin.....	10
5.2 Datenrecherche.....	11
5.2.1 Fledermäuse.....	11
5.2.2 Avifauna.....	11
5.2.3 Amphibien und Reptilien.....	12
<b>6 Prüfung der Wirkfaktoren.....</b>	<b>13</b>
6.1 Baubedingte Wirkfaktoren.....	13
6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	14
6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	15
<b>7 Zusammenfassung.....</b>	<b>16</b>
<b>8 Literatur und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>19</b>
<b>ANHANG I – Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des MTB 4503 „Straelen“.....</b>	<b>20</b>
<b>ANHANG II – Planungsrelevante Arten im 2. Quadranten des MTB 4503 „Straelen“.....</b>	<b>21</b>
<b>ANHANG III – Nachgewiesene Vogelarten.....</b>	<b>22</b>

## 1 Anlass

Auf dem Grundstück Gartenstraße 9 in 47638 Straelen soll eine bislang gewerblich genutzte Fläche städtebaulich neu geordnet werden, um eine Wohnnutzung bzw. eine nicht störende Gewerbenutzung zu realisieren. Zu diesem Zweck ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 85 „Gartenstraße/ Rathausstraße“ geplant.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist vorab zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Belange von einer Nutzungsänderung des Plangebietes berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung nach BNatSchG (vom 29.07.2010) erforderlich ist.

*Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung erfolgen hierbei gemäß der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.*



## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten...

- „1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vor-



haben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr.3 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:

#### **ASP Stufe I: Vorprüfung**

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

#### **ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevervoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) zur Verfügung.

**Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zu grunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 7 (2) Nr.12 bis Nr.14 BNatSchG (in Verbindung mit Anlage 1 BArtSchV) geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.**



### **3 Vorgehensweise**

Im Rahmen der Prüfung sind grundsätzlich alle in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Die vorliegende Bearbeitung greift daher auf die naturschutzfachlich begründete Vorauswahl derjenigen Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen zurück, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als „**planungsrelevante“ Arten** im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Für diese Gesamtzahl erfolgte eine Vorauswahl nach dem betreffenden Quadranten des Messstischblatts 4503 „Straelen“ sowie der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen zur Einschätzung, ob die jeweilige Art potentiell im betroffenen Raum vorkommen kann.

Bei den übrigen Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten („Allerweltsarten“) davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

**Für die Auswahl der planungsrelevanten Arten für den betreffenden Quadranten des Messstischblatts siehe Anhang I und II.**

Da im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung keine aufwendigen Kartierungen vorgesehen sind, wird an dieser Stelle eine durch eine Begehung im November 2024 gestützte Einschätzung des Lebensraums vorgenommen. Um zunächst einmal zu klären, ob planungsrelevante oder geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein könnten, fand am 05. November von 11:15 Uhr bis 11:30 Uhr ein Ortstermin statt. Dabei wurden das Grundstück und seine Umgebung auf Spuren planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten untersucht, wie Kot, Gewölle oder andere Fraßspuren, Nester und Mauserfedern sowie Lebend- und Totfunde.

Im Komplex der Bestandsgebäude wurden nur die zum Abbruch vorgesehenen Lagerhallen auch von innen kontrolliert; die übrigen gewerblich bzw. als Wohnraum genutzten Gebäude wurden von außen untersucht.

Die Gehölze des Plangebietes wurden auf Astlöcher, Nester, Baumhöhlen und Rindenspalten kontrolliert. Darüber hinaus wurden alle beobachteten und/oder verhörten Vögel protokolliert. Die im Plangebiet vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen wurden betrachtet und mit Hilfe der Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) ge-



prüft, ob planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4503 nach Vorauswahl der jeweiligen Arten der entsprechenden Lebensraumtypen im Plangebiet potentiell vorkommen können.

Weiterhin wurden Informationen bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Kleve, beim Naturschutzbund (NABU Kreisverband Kleve e.V.), beim Säugetieratlas NRW, der Herpetofauna NRW sowie der Internetplattform [www.observation.org](http://www.observation.org) abgefragt. Die Datenrecherche auf [www.observation.org](http://www.observation.org) umfasste den Zeitraum von Januar 2022 bis November 2024.

Eine vom LANUV im November 2024 eingeholte @LINFOS-Auskunft sollte Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) im Plangebiet und in seiner näheren Umgebung liefern.

## 4 Angaben zum Plangebiet

Das Grundstück Gartenstraße 9 liegt im innerstädtischen Siedlungsbereich, südöstlich des Ortszentrums von Straelen (Abb.1).

Abb. 1 Die geographische Lage des Grundstücks Gartenstraße 9 in Straelen.

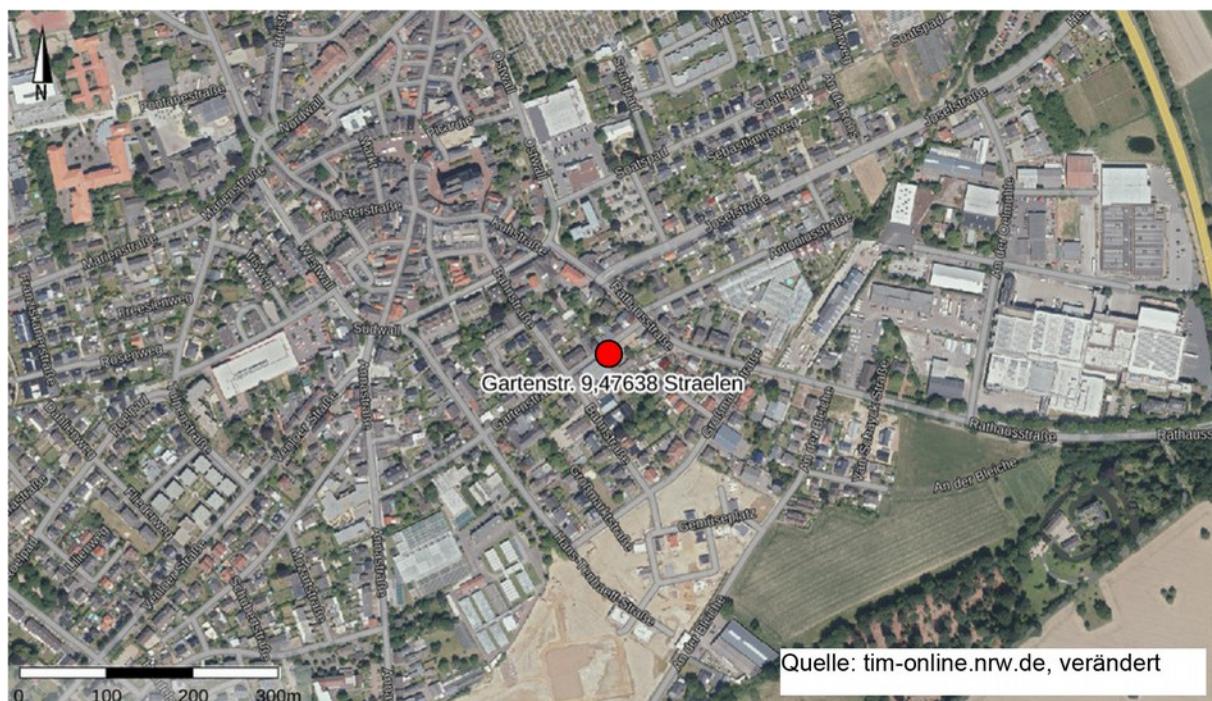


Abb. 2 Schutzgebiete in der Umgebung des Grundstücks Gartenstraße 9 in Straelen. Grüne Schraffur: Landschaftsschutzgebiet.



Abb. 3 Darstellung des Plangebietes Gartenstraße 9 in Straelen im Luftbild.



Südöstlich von Straelen erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet „Nette, Niersaue, Niersgraben, Schleck, Aerbecker Bach, Hetzerter Beek, Moorbeek, Langdorfer Beek und Dorfbeek“ (LSG-KLE-00072). Als Biotopverbundsysteme dienen der „Grünland-Waldkomplex südöstlich von Straelen“ (VB-D-4503-011) und die „ehemalige Bahnstrecke zwischen Issum und Straelen“ (VB-D-4503-005). Das Grundstück Gartenstraße 9 steht mit keinem Schutzgebiet, schutzwürdigen Biotop, Biotoptyp oder geschützten Biotop nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) in Verbindung (Abb.2).

Das Grundstück Gartenstraße 9 liegt im innerstädtischen Siedlungsraum (Abb.3). Im Norden verläuft die Gartenstraße, im Süden wird das Grundstück vom Pfarrgarten begrenzt. Im Osten liegt die Bahnstraße, westlich schließen sich weitere Wohnhäuser an.

Das Grundstück Gartenstraße 9 ist fast vollständig versiegelt und mit einem Gebäudekomplex bebaut (Abb.4). Die Gebäude werden bewohnt und teilweise gewerblich genutzt. Bei den zum Rückbau vorgesehenen Gebäuden handelt es sich überwiegend um offene (in Gerüstbauweise errichtete) Hallen, die als Lager- und Stellplatz genutzt werden (Abb.5). Die Bedachung besteht aus Wellplatten.



Abb. 4 Der Gebäudekomplex auf dem Grundstück Gartenstraße 9 in Straelen (außerhalb des Gelungsbereichs). Aufnahmen: Inge Püsche, 05.11.2024



Ein abschließbarer Raum (Abb.5.5) weist eine Innendämmung aus Styropor auf. An einer Außenwand wächst etwas Efeu (*Hedera helix*), das bis in den Innenraum vorgedrungen ist (Abb.6.3). An der östlichen Grundstücksgrenze wächst eine Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus*). Darüber hinaus befinden sich nur noch zwei sehr kleine Gartenbereiche mit Ziersträuchern innerhalb der Grenzen des Plangebietes.



Abb. 5 Auf einem bislang gewerblich genutzten Teil des Grundstücks Gartenstraße 9 in Straelen soll eine neue Wohnnutzung realisiert werden. Aufnahmen: Inge Püschel, 05.11.2024



## 5 Ergebnisse

Das durch Gewerbe und Wohnnutzung geprägte Grundstück Gartenstraße 9 kann einigen geschützten Vogelarten und vermutlich auch Fledermäusen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten (Abb.6).

Abb. 6 Einige Biotopstrukturen können auf dem Grundstück Gartenstraße 9 geschützten Tieren Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten. Aufnahmen: Inge Püschel, 05.11.2024



### 5.1 Ortstermin

Am 05. November 2024 (11:15 Uhr bis 11:40 Uhr, Sonne, windstill, 10°C) wurden sechs geschützte Vogelarten auf dem Grundstück Gartenstraße 9 und in seiner näheren Umgebung beobachtet bzw. verhört (Anhang III). Unter dem Dach des mehrstöckigen Wohn- und Geschäftshauses außerhalb des Geltungsbereichs (Abb.6.1) brüten an der nordöstlichen Gebäudeecke (kenntlich durch Kotspuren) alljährlich Mauersegler (*Apus apus*). In einer der zum Rückbau vorgesehenen Hallen befand sich ein Taubennest (Abb.6.2). Gebäude, Ziersträucher und Efeubewuchs können voraussichtlich geschützten (nicht planungsrelevanten) Vögeln, wie Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) oder Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Nistplätze bieten. An einigen Stellen der Hauswände der angren-



zenden Gebäude können ggf. Fledermäuse (z.B. hinter Fassadenverkleidungen) Quartiere finden (Abb.6.4); die zum Rückbau vorgesehenen Gebäude können dagegen Fledermäusen keine Quartiere bieten. Die Eigentümer wiesen auf den Mauersegler-Nistplatz hinter einem Fallrohr hin (Abb.6.1), ihnen sind aber keine Fledermausquartiere auf ihrem Grundstück bekannt.

## 5.2 Datenrecherche

Die Datenrecherche unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) lieferte für den vierten Quadranten des Messtischblattes 4503 „Straelen“ eine aus 38 planungsrelevanten Tierarten bestehende Gruppe, die sich aus drei Säugetier- und 35 Vogelarten zusammensetzt (Anhang I). Für den Quadranten 4503/2 nennt das LANUV drei Säugetier- und 31 Vogelarten (Anhang II). Werden diese Listen auf die Gebäude besiedelnden Arten eingeschränkt, dann ist hier eine Anzahl von drei Fledermausarten und neun planungsrelevanten Vogelarten zu berücksichtigen (Tabelle 1).

### 5.2.1 Fledermäuse

Das LANUV führt für die Quadranten 4503/4 und 4503/2 insgesamt drei Fledermausarten auf (Tab.1). Der Säugetieratlas NRW nennt den Nachweis einer Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) aus dem Jahr 2018 und auch die Internetplattform [www.observation.org](http://www.observation.org) gibt eine Zwergfledermaus-Beobachtung an der Karl-Liesner-Straße an.

Der NABU wies auf die grundsätzliche Möglichkeit einer Besiedlung der Gebäude in der Gartenstraße durch Fledermäuse hin; darüber hinaus liegen dem NABU aber keine systematisch erhobenen Daten aus dem Umfeld der Gartenstraße vor.

Spuren, die auf ein Vorkommen von Fledermäusen an den Bestandsgebäuden hinweisen, wurden am Ortstermin nicht gefunden. Grundsätzlich ist aber nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse an einigen Gebäuden des Plangebietes (z.B. unter Dachziegeln oder hinter Fassadenverkleidungen, s. Abb.6.4) geeignete Quartiere finden. Die zum Rückbau vorgesehenen Hallen können aufgrund ihrer Bauweise nicht von Fledermäusen besiedelt werden. Die Gehölze des Plangebietes sind ebenfalls nicht geeignet, Fledermäusen Quartiere zu bieten.

### 5.2.2 Avifauna

Das LANUV führt für die Quadranten MTB 4503/4 und 4503/2 insgesamt neun Vogelarten auf, die Gebäude besiedeln können (Tabelle 1). Am Ortstermin wurden in der Nähe des Grundstücks Gartenstraße 9 mit Dohle (*Coloeus monedula*), Blau- (*Cyanistes caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*) drei geschützte Vogelarten beobachtet bzw. verhört, die ihre Nistplätze u.a. auch an Gebäuden finden. In einer Halle befand sich ein Taubennest (Abb.6.2) und an einer Gebäudeecke (Abb.6.1) zeigten Kotspuren hinter einem Fallrohr den Nistplatz von Mauerseglern (*Apus apus*) an.

Weitere Nachweise geschützter und/oder planungsrelevanter Vogelarten im prüfungsrelevanten Umfeld des Grundstücks Gartenstraße 9 meldet die Internetplattform [www.observation.org](http://www.observation.org) (Anhang III). Die @LINFOs-Auskunft zeigt mehrere Steinkauz-Nachweise (*Athene noctua*) östlich von Straelen.



Die meisten in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten können das Grundstück Gartenstraße 9 in Straelen nicht besiedeln, weil ihre Habitatansprüche nicht mit den vorhandenen Biotopstrukturen übereinstimmen (MKUNLV 2015). Außerdem wird das Grundstück überwiegend intensiv anthropogen genutzt und liegt relativ zentral im innerstädtischen Siedlungsraum.

Ausnahmen können Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Star (*Sturnus vulgaris*) darstellen. Ein Vorkommen dieser beiden Arten kann derzeit ausgeschlossen werden, weil an den Gebäuden weder Schwalbennester, noch Einflugöffnungen in Starengroße gefunden wurden. Die zum Rückbau vorgesehenen Gewerbegebäude können nur sehr wenigen geschützten Vogelarten Nistplätze bieten.

Der NABU wies auf die grundsätzliche Möglichkeit einer Besiedlung der mehrstöckigen Gebäude auf dem Grundstück Gartenstraße 9 durch Mauersegler hin; darüber hinaus liegen dem NABU aber keine systematisch erhobenen Daten aus dem Umfeld der Gartenstraße vor.

### 5.2.3 Amphibien und Reptilien

Die Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen nennt für den vierten Quadranten des MTB 4503 „Straelen“ mit Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) drei Amphibienarten. Für den Quadranten 4503/2 werden zusätzlich Wasserfrosch (*Pelophylax sp.*), Wald-eidechse (*Zootoca vivipara*) und Blindschleiche (*Anguis fragilis*) aufgeführt.

Das Internetportal [www.observation.org](http://www.observation.org) zeigt Nachweise von Bergmolch (*Mesotriton alpestris*), Laubfroschs (*Hyla arborea*), Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*) in Straelen.

Amphibien und Reptilien finden auf dem Grundstück Gartenstraße 9 in Straelen keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine Beeinträchtigung dieser Tiergruppen durch das Bauvorhaben ist demzufolge ausgeschlossen.

Tab. 1 Planungsrelevante Gebäude besiedelnde Tierarten im zweiten und vierten Quadranten des MTB 4503;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW

(G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [EZ]);

Status: Status der Art auf dem MTB 4503;

A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, B.v.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden. (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum).

Art		Status	EZ <sub>NRW</sub>	Gebäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	A.v.	G	FoRu
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	A.v.	U	FoRu!
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G	FoRu!
<b>Vögel</b>				



<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U	FoRu!
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U	FoRu!
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U	FoRu!
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U	FoRu
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	U	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G	FoRu!

Dem NABU Kleve e.V. liegen für diesen Bereich von Straelen keine systematisch erhobenen Daten vor.

Von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve wurden bis zur Fertigstellung des Berichtes keine Daten zum Vorkommen geschützter Tierarten im prüfungsrelevanten Umfeld des Grundstücks Gartenstraße 9 übermittelt.

Die Internetplattform [www.observation.org](http://www.observation.org) führt außer Nachweisen geschützter Vogelarten (Anhang III) u.a. Beobachtungen von Igel (*Erinaceus europaeus*), Feldhase (*Lepus capensis*), Fuchs (*Vulpes vulpes*), Reh (*Capreolus capreolus*) und Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) in Straelen auf.

## 6 Prüfung der Wirkfaktoren

### 6.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingten Wirkfaktoren umfassen die Einrichtung von Baufeldern (inklusive Fällungen und Rodungsarbeiten), die Bereitstellung von Lagerflächen für Baustoffe und Stellplätze für Baumaschinen sowie den eigentlichen Baubetrieb.

Das Grundstück Gartenstraße 9 ist fast vollständig versiegelt, wird intensiv anthropogen genutzt (durch Gewerbe und Wohnnutzung) und befindet sich inmitten des innerstädtischen Siedlungsraumes. Demzufolge bestehen bereits umfangreiche Vorbelastungen durch anthropogene Aktivitäten, Lärm- und Lichtemissionen. Baubedingte Wirkfaktoren steigern diese aktuell bestehenden Belastungen nur kurzzeitig.

Da eine Besiedlung der Bestandsgebäude durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden kann und eine Nutzung des Grundstücks durch geschützte Brutvogelarten, wie Ringeltaube und Mauersegler, nachgewiesen wurde, sind zur Vermeidung potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte die folgenden Fristen einzuhalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umzusetzen:

1. Alle Fällungen und Rodungsarbeiten (hierzu gehört auch die Entfernung von Kletterpflanzen) sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG 2009).
2. Rückbauarbeiten an Gebäuden sind ebenfalls außerhalb der o.g. Brut- und Setzzeiten durchzuführen. Zu Beginn des Rückbaus sind Elemente wie z.B. Rolladenkästen, Fassadenverkleidungen oder die randständigen Bereiche von Ziegeldächern, z.B. etwa zwei Reihen der rand-



*ständigen Dachziegel oder alternativ die randständige Innenverkleidung der Dachschrägen, von Hand zu öffnen.*

3. *Der Fund von Fledermausquartieren ist unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen. Sie können in einem Karton mit Luflöchern und einem hineingelegten Tuch kurz gehältert werden; hilflose oder verletzte Fledermäuse sind sofort tierärztlich zu versorgen und/oder der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.*
4. *Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).*
5. *Der Nistplatzverlust geschützter Gebäudebrüter (wie z.B. der Mauersegler) ist in Abstimmung mit der UNB durch die fachgerechte Anbringung artspezifischer Nistkästen in ausreichender Anzahl mit räumlichem Bezug zum Eingriff auszugleichen.*
6. *Verlagern sich die Abbrucharbeiten in die o.g. Brut- und Setzzeiten, sind die Bestandsgebäude vor Beginn der Arbeiten noch einmal vollständig durch einen ökologischen Fachgutachter (ÖBB) auf Fledermaus- und Vogelbesatz zu kontrollieren (ggf. durch mehrstündige Beobachtungen). In diesem Fall, sind die unter Punkt 2 aufgeführten Arbeiten durch die ÖBB zu begleiten und zu dokumentieren. Für den Fund von Fledermäusen gelten die Punkte 3 und 4.*
7. *Der Fund besetzter Vogelnester (mit Eiern oder Jungvögeln) ist unverzüglich der UNB zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Grundsätzlich gilt für den Verlust von Niststätten geschützter Gebäudebrüter der Punkt 5.*
8. *Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die oben genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.*

## 6.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die anlagebedingten Wirkfaktoren umfassen die sich durch eine Bebauung des Grundstücks ergebenen Veränderungen im Vorhabenbereich und sind dauerhaft.

Das Grundstück Gartenstraße 9 ist fast vollständig versiegelt, wird intensiv anthropogen genutzt (durch Gewerbe und Wohnnutzung) und befindet sich inmitten des innerstädtischen Siedlungsraumes. Die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes stellt somit für die geschützten Tierarten (Fledermäuse und



Vögel), die das Grundstück und seine Umgebung bislang besiedeln konnten, eine bekannte Struktur dar.

1. *Grundsätzlich sind bei der Gestaltung von Gärten u.a. Außenanlagen zum Schutz nachtaktiver Tiere, insekten- und fledermausfreundliche Lampentypen und Leuchtmittel zu wählen. Es sind „warmweiße“ umweltverträgliche Leuchten (< 2700 Kelvin) und abgeschirmte Leuchten-Typen zu verwenden. Abstrahlung nach oben und in die Horizontale, die Beleuchtung von Fassaden und Gehölzen ist ebenso zu vermeiden, wie Bodenstrahler. Es ist zu prüfen, ob die Beleuchtungsdauer begrenzt und die Lichtintensität reduziert werden kann.*
2. *Zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasscheiben sind bei Bauvorhaben die Hinweise der Vogelschutzwarte Sempach (2012) bezüglich des Bauens mit Glas und Licht umzusetzen<sup>1</sup>. Beispielsweise sind großflächige Durchsichten, Übereckverglasungen und spiegelnde Scheiben zu vermeiden.*
3. *Artenschutzrechtliche Konflikte durch anlagebedingte Auswirkungen auf streng oder besonders geschützte Tierarten sind nicht zu erwarten, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.*
4. *Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Die Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens verstößt demnach nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.*

### **6.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Auch die betriebsbedingten Wirkfaktoren, die sich aus der täglichen Nutzung des Geländes ergeben, wirken sich dauerhaft auf das Grundstück und seine Umgebung aus. Das Grundstück Gartenstraße 9 ist fast vollständig versiegelt, wird intensiv anthropogen genutzt (durch Gewerbe und Wohnnutzung) und befindet sich inmitten des innerstädtischen Siedlungsraumes. Da die Frequenz anthropogener Aktivitäten hier bereits aktuell hoch ist, z. B. durch Bewegungen von Menschen und Fahrzeugen, Lärm- und Lichthemmisse, kann eine Beeinträchtigung geschützter und/oder planungsrelevanter Tierarten durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ausgeschlossen werden, sofern die in Kapitel 6.2 genannten Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

1. *Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Die Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Erhebliche Störungen lokaler*

---

<sup>1</sup> Geeignet ist auch die Broschüre des BUND „Vogelschlag an Glas - Das Problem und was Sie dagegen tun können“ (BUND NRW e.V., Düsseldorf; [www.vogelsicherheit-an-glas.de](http://www.vogelsicherheit-an-glas.de), [glas.vogelschutz@bund.net](mailto:glas.vogelschutz@bund.net)).



*Populationen, Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen und ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko werden nicht ausgelöst, sofern die o.g. Artenschutzmaßnahmen (s. Kapitel 5.2) fachgerecht umgesetzt werden.*

#### Fazit

Am Ortstermin wurden auf dem Grundstück Gartenstraße 9 ein Taubennest und ein Mauersegler-Nistplatz (*Apus apus*) gefunden. Darüber hinaus ist es aufgrund der Bauweise der ziegelgedeckten Bestandsgebäude denkbar, dass Fledermäuse unter Dachziegeln, hinter Fassadenverkleidungen oder in Rolladenkästen Quartiere und weitere geschützte Kleinvögel Nistplätze finden.

Die Bauweise der aktuell zum Rückbau vorgesehenen gewerblich genutzten, offenen Hallen handelt, schließt eine Besiedlung durch Fledermäuse aus.

Der (spärliche) Gehölzbestand des Plangebietes ist geeignet, einigen geschützten Vogelarten, wie z.B. Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Nistplätze zu bieten.

**Die in § 44 Abs.1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote werden durch das in Kapitel 1 dargestellte Vorhaben dennoch nicht ausgelöst, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (s. Kapitel 6.1 bis 6.3) fachgerecht umgesetzt werden.**

Detaillierte faunistische Untersuchungen zu einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet.

Das Vorkommen planungsrelevanter und/oder streng geschützter Pflanzenarten wird ausgeschlossen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr.4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben verstößt nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Das heißt, es wird keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst, sofern die o.g. Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

## 7 Zusammenfassung

Auf dem Grundstück Gartenstraße 9 in Straelen soll auf einer bislang gewerblich genutzten Fläche neuer Wohnraum entstehen. Hierzu soll der Bebauungsplan Nr. 85 „Gartenstraße/ Rathausstraße“ aufgestellt werden. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) wird untersucht, ob das Vorhaben die in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote berührt. Aus diesem Grund fand im November 2024 eine Begehung des Grundstücks statt.



Den Informationen des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW zufolge, können im vierten Quadranten des Messtischblattes 4503 „Straelen“ insgesamt 38 planungsrelevante Tierarten auftreten (Anhang I). Für den Quadranten 4503/2 nennt das LANUV 34 planungsrelevante Tierarten (Anhang II). Hinweise auf geschützte und/oder planungsrelevante Vogelarten, die bereits in der Umgebung des Grundstücks nachgewiesen wurden, lieferte vor allem die Internetplattform [www.observation.org](http://www.observation.org) (Anhang III).

Am Ortstermin wurden sechs geschützte Vogelarten in der Umgebung des Grundstücks Gartenstraße 9 beobachtet bzw. verhört. Außerdem befindet sich an einem (derzeit zum Erhalt vorgesehenen) Bestandsgebäude ein Mauersegler-Nistplatz. In einem der zum Rückbau vorgesehenen Gebäude befand sich ein Taubennest.

Aufgrund der Bauweise der (zum Erhalt vorgesehenen) Bestandsgebäude ist nicht ausgeschlossen, dass Fledermäuse unter Dachziegeln, hinter Fassadenverkleidungen oder in Rollladenkästen Quartiere und ggf. auch weitere geschützte Kleinvögel Nistplätze finden. Der Gehölzbestand des Grundstücks Gartenstraße 9 bietet nur sehr wenigen geschützten, häufigen und weit verbreiteten Vogelarten Nistplätze.

**Bei der Umsetzung des in Kapitel 1 dargestellten Vorhabens auf dem Grundstück Gartenstraße 9 in Straelen werden die in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote dennoch nicht ausgelöst, sofern die in den Kapiteln 6.1 bis 6.3 genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.**

**Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach Auswertung des Messtischblattes sowie Analyse der Begehung planungsrelevante Arten durch das Vorhaben bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.**

**Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach §44(1) Nr. 4 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.**

**Typische Gefährdungen oder Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten, wie z.B. der Verlust von (pot.) Quartieren/ Fortpflanzungs-/ Ruhestätten werden durch das Vorhaben – bei Beachtung und Umsetzung der o.g. Hinweise und Maßnahmen - nicht ausgelöst.**

**Bei den übrigen (im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden) (Tier-) Arten handelt es sich um Arten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.**

**Für diese wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbote des §44(1) BNatSchG verstößen wird, d.h. keine Beeinträchtigung lokaler Populationen und keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten ausgelöst werden.**



**Verletzungen oder Tötungen können bei Beachtung der o.g. Hinweise und Maßnahmen vermieden werden.**



## 8 Literatur und Quellenverzeichnis

### Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; [www.BfN.de](http://www.BfN.de), Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHER-SCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.
- NWO & LANUV (Hrsg.) (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung; Charadrius 52, Heft 1 - 2, 2016 (2017): 1 – 66.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht; 2. überarbeitete Auflage, Schweizerische Vogelwarte Sempach, ISBN 978-3-9523864-0-8.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands; Radolfzell.

### Richtlinien / Gesetze / Verordnungen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Vom 29. Juli 2009, in der aktuellen Fassung
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, in der aktuellen Fassung

### Internetquellen

- [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)
- [www.herpetofauna-nrw.de](http://www.herpetofauna-nrw.de)
- [www.observation.org](http://www.observation.org)
- [www.saeugeratlas-nrw.lwl.org](http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org)



## ANHANG I – Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des MTB 4503 „Straelen“

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter) Erhaltungszustand [Ez]; Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4503. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	A.v.	G+
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	A.v.	U
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv.	U-
<i>Asio otus</i>	Waldoireule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Bv.	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	G
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	Bv.	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	U
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Bv.	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Bv.	S
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Bv.	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	U
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Bv.	G
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneepfe	Bv.	U
<i>Serinus serinus</i>	Gärlitz	Bv.	S
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	S



## ANHANG II – Planungsrelevante Arten im 2. Quadranten des MTB 4503 „Straelen“

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter) Erhaltungszustand [Ez]; Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4503. A.v.: Nachweis der Art ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
<b>Säugetiere</b>			
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	A.v.	G+
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	A.v.	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv.	U
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv.	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv.	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv.	U-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Bv.	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv.	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv.	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv.	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv.	U
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv.	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv.	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv.	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv.	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv.	G
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	Bv.	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv.	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Bv.	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv.	U
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv.	U
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	Bv.	U
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	Bv.	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv.	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv.	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Bv.	S
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Bv.	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bv.	U
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Bv.	S
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv.	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv.	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv.	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv.	S



### ANHANG III – Nachgewiesene Vogelarten

Übersicht über die in der Umgebung des Plangebietes Gartenstraße 9 in Straelen nachgewiesenen (Quelle [www.observation.org](http://www.observation.org) und @LINFOs) sowie die am Ortstermin beobachteten bzw. verhörteten geschützten Vogelarten (**fett** gedruckt).

§: besonders geschützt, §§: streng geschützt. RLNRW: Rote Liste NRW (2021), RL1: vom Aussterben bedroht, RL2: stark gefährdet, RL3: gefährdet, RL V: Vorwarnliste, RL\*: ungefährdet.

Die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez])

Vogelart		Schutz	RL	Ez	Bemerkung
Deutsche / wissenschaftliche Bezeichnung					
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	§§	1	<b>S</b>	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	§	k. A.		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Blässhans	<i>Anser albifrons</i>	§	k. A.	<b>G</b>	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
<b>Blaumeise</b>	<i>Cyanistes caeruleus</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	§	3	<b>U</b>	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
<b>Dohle</b>	<i>Coloeus monedula</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Dorngrasmücke	<i>Curruca communis</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
<b>Elster</b>	<i>Pica pica</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	§	3	<b>U-</b>	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	§	3	<b>U</b>	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	§§	2	<b>S</b>	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Graugans	<i>Anser anser</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§	*	<b>G</b>	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	§	2	<b>U</b>	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Hausrotschwanz	<i>Phoenichurus ochruros</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	§§	2	<b>S</b>	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
<b>Kohlmeise</b>	<i>Parus major</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	§	*	<b>G</b>	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	§§	0	<b>S</b>	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Kranich	<i>Grus grus</i>	§§	R	<b>U+</b>	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	§	2	<b>U</b>	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	§§	k. A.	<b>G</b>	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
<b>Mäusebussard</b>	<i>Buteo buteo</i>	§§	*	<b>G</b>	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
<b>Mauersegler</b>	<i>Apus apus</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	§	3	<b>U</b>	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>



Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	§	1	U-	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
<b>Rabenkrähe</b>	<i>Corvus corone</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	§	3	U	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	§	2	S	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
<b>Ringeltaube</b>	<i>Columba palumbus</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Rosaflamingo x Chileflamingo	<i>Phoenicopterus chilensis x Ph. roseus</i>	§	k. A.		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	§	k. A.	G	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	§§	*	S	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	§	k. A.	G	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	§§	*	G	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	§	*	G	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	§§	*	G	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Silberreiher	<i>Casmerodium albus</i>	§§	k. A.	G	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	§§	*	G	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	§	3	U	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	§§	3	U	@LINFOS, <a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	§	1	S	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	§	V		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	§	3	G	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	§	V	G	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Tundra-Saatgans	<i>Anser serrirostris</i>	§	k. A.		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	§§	V	G	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	§	V		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	§§	*	G	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	§§	*	G	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	§§	*	G	<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	§	*		<a href="http://www.observation.org">www.observation.org</a>

